

Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
31. Jahrgang, Nr. 35, 01.06.2010

Ordnung
über die Zulassung ausländischer und
staatenloser Studienbewerberinnen
und Studienbewerber an der
Fachhochschule Dortmund

Vom 01. Juni 2010

Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der FH Dortmund

Vom 1. Juni 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 22. Mai 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang Nr. 10 vom 23. Mai 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. Mai 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang Nr. 30 vom 05.05.2010), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Nachweis der Qualifikation

§ 3 Formen und Fristen

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als Einschreibungsvoraussetzung zum Studium

§ 5 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6 Bescheide und Einschreibung

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Präambel

Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung, die die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können, soweit keine Zulassungshindernisse gemäß § 49 HG entgegenstehen, direkt durch die FH Dortmund zugelassen werden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Zulassung ausländischer oder staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht nach § 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind und die sich um einen Studienplatz in einem grundständigen oder weiteren Berufsqualifizierenden Studiengang bewerben wollen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU sind sowie eingebürgerte Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt und unterliegen nicht den Ausführungsbestimmungen dieser Ordnung. Unabhängig davon müssen diese Bewerberinnen und Bewerber ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend § 4 dieser Ordnung nachweisen.

§ 2

Nachweis der Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird i. d. Regel durch den ersten erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung, eines ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben (§ 49 Abs. 1 HG). Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern richtet sich nach der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise vom 22. Juni 1983 (GV. NRW. S. 261) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) umzurechnen.

Im Rahmen von zeitlich befristeten Austauschprogrammen und Doppelabschlussprogrammen mit ausländischen Hochschulen kann auf den Nachweis der Qualifikation nach Satz 1 verzichtet werden.

- (2) Die Zulassung setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus.
- (3) Dieser Antrag umfasst:
 1. den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck,
 2. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse, mit denen die Qualifikation nachgewiesen wird (Reifezeugnisse, Schulabschlusszeugnisse usw.)¹,
 3. amtlich beglaubigte Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse einschließlich der zugehörigen Fächer- und Notenübersichten,
 4. Nachweise über erbrachte Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen,
 5. Nachweise über die Teilnahme an Feststellungsprüfungen und deren Ergebnisse,
 6. den Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 dieser Ordnung,
 7. amtlich beglaubigte Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in eine der folgenden Sprachen: Deutsch, Englisch oder Französisch,
 8. Nachweise über Praktika, soweit Studien- und Prüfungsordnungen diese vorsehen,
 9. sofern erforderlich, Nachweis einer besonderen, studiengangsbezogenen Eignung gemäß § 2 Abs. 9 der Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Siegelführende Einrichtungen wie z. B. Banken, Sparkassen, Botschaften, öffentliche Einrichtungen, Notare

§ 3 Formen und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen bei der Hochschule eingegangen sein:
- bis 15. Juli für das folgende Wintersemester,
 - bis 15. Januar für das folgende Sommersemester.
- Zur Vervollständigung der einzureichenden Unterlagen kann zu beiden Terminen jeweils eine Nachfrist von maximal 1 Woche eingeräumt werden.
- (2) Die Fachhochschule Dortmund kann ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen oder externe Dienstleisterinnen oder Dienstleister mit der Prüfung der erforderlichen Unterlagen beauftragen.
- (3) Anträge, die nicht form- und fristgerecht entsprechend den in Absatz 1 genannten Zeiträumen eingehen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als Einschreibungsvoraussetzung zum Studium

- (1) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) unmittelbar zum Studium zu einem an der Fachhochschule Dortmund angebotenen Studiengang zugelassen werden können, haben vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen, dass sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen.
- (2) Der Nachweis erfolgt - wie nachstehend aufgelistet - durch:
1. das zum Studium berechtigende Abschlusszeugnis einer deutschen, aber im Ausland ansässigen Schule.
 2. die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3.
 3. den "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) mit einem Sprachzeugnis, das ein Gesamtergebnis von mindestens 16 Punkten in den vier Teilprüfungen ausweist.
 4. die erfolgreich abgelegte Feststellungsprüfung an einem deutschen staatlichen Studienkolleg oder einem deutschen privaten Studienkolleg, das staatlich anerkannt ist oder extern bei einer zuständigen Bezirksregierung.
 5. das "Deutsche Sprachdiplom Stufe 2" der Kultusministerkonferenz.
 6. das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen-Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts;
 7. bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und der HRK getroffene Vereinbarungen, die für die Aufnahme eines Hochschulstudiums als hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden².
 8. die Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Diese Niveaustufe entspricht der TestDaF - Niveaustufe 5.
- Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen.

² vgl. Anhang zum Beschluss der KMK vom 02.06.1995 i .d. F. vom 12.12.2007

- (3) Vom Nachweis der Sprachkenntnisse durch eine Sprachprüfung sind befreit:
1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Heimatland betreiben, und im Zusammenhang mit dieser Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluss an der FH Dortmund durchführen wollen. Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten können diese, befristet für maximal 4 Semester, zugelassen werden³. Diese Bewerberinnen und Bewerber legen eine von der Heimathochschule ausgestellt Bestätigung vor, die eine sprachliche Studierfähigkeit bescheinigt.
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Stipendium erhalten haben und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Stipendengebers erbringen (für die Laufzeit des Stipendiums).
- (4) Auf Antrag kann vom Nachweis der Sprachkenntnisse durch eine Sprachprüfung befreit werden, wer
1. nachweislich Deutsch als erste oder zweite Muttersprache beherrscht (nachzuweisen Bescheinigung C 1 GER⁴ eines anerkannten Sprachinstituts und durch Vorlage des Nationalitätennachweises der Eltern), oder
 2. mindestens zwei Jahre mit Erfolg an einer ausländischen Hochschule Germanistik studiert hat (nachzuweisen durch Studienbuch oder entsprechende Bescheinigung der Hochschule oder Fakultät).

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die folgenden Auswahlbestimmungen gelten, soweit nicht für bestimmte Bewerberinnen- und Bewerbergruppen oder bestimmte Studiengänge übergeordnete Regelungen wirksam sind.
- (2) Die Auswahl erfolgt grundsätzlich nach dem Grad der Qualifikation.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Fachstudium, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze pro Studiengang, wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. Diese Rangfolge richtet sich nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote der Zeugnisse, durch die die Qualifikation nach § 2 nachgewiesen wird.
- (4) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Bescheide und Einschreibung

- (1) Die Entscheidungen der Fachhochschule Dortmund über die Zulassung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der Zulassungsbescheid
 - gilt nur für das im Bescheid genannte Semester und den genannten Studiengang,
 - wird ungültig, wenn die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Fachstudium nicht bis zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin erfolgt ist.
- (3) Die Einschreibung, die im International Office durchgeführt wird, richtet sich nach der Einschreibungsordnung der FH Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

³ z. B. ERASMUS –Programm, Austausch mit weiteren internationalen Partnerhochschulen u. ä.

⁴ GER = Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachhochschule Dortmund über die Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 5. August 1996 (FH-Mitteilungen – Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund, 17. Jahrgang, Nr. 21 vom 06.08.1996) außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 26.Mai 2010.

Dortmund, den 1. Juni 2010

Der Rektor
Der Fachhochschule Dortmund

gez. Prof. Dr. Schwick